

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Ediktalcitation

Autor: Zahler, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Stelle dem Senat mit, und ladet zugleich denselben ein, zufolge des 74. § der Constitution, die Hälfte seiner Mitglieder von der Wahl, die darauf folgen soll, durch das Loos auszuschliessen, welches auch der grosse Rath eben so in seiner Mitte vornehmen wird.

2. Das Loos geschieht vermittelst metallenen, gleich grossen, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltenden Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere Hälfte weiß sind; die weißen Kugeln schliessen von der Wahl aus.

3. Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, in Gegenwart der Präsidenten und Sekretärs beider Räthe, mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewicht jede besonders abgewogen werden. Jedem Mitglied der beiden Räthen ist der Zutritt dabei gestattet, und das her soll den Räthen Zeit und Ort angezeigt werden, wo dieses vorgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizei. Circularschreiben über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, über die Passports und Dorfwachten.

Der Minister der Justiz und Polizei der einen und untheilbaren helv. Republik, an alle Regierungstatthalter.

Bern den 23. Juni 1799.

B. Regierungstatthalter!

Als ich Euch den Beschluss des Vollziehungsdistrikta vom 5. May über die Passports im Innern Helvetiens, und die in den Gemeinden zu errichtenden Polizeiwachen übersandte, foderte ich Euch zu gleicher Zeit einen Bericht über die Mittel ab, welche Ihr zu dessen Ausführung genommen habt, welchen ich bis jetzt noch nicht erhalten habe. Nun aber vernehme ich von Reisenden und andern Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Schweiz, daß dieser Gegenstand überhaupt mit vieler Nachlässigkeit besorgt wird. Mehrere derselben durchreisten sogar verschiedene Kantone, ohne daß die Vorweisung ihrer Passe verlangt, oder ein Visa auf sie gesezt worden wäre.

Ich kann bei dieser Nichtwollziehung der Gesetze und Beschlüsse nicht gleichgültig bleibe. Es giebt insonderheit deren, welche, da sie auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeitumstände berechnet sind, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Beobachtung der fremden und innlandischen Feinde und Hebelgesinnten, welche ununterbrochen

ihre Kräfte anstrengen, um die Republik mit unsrer Vaterlande zu zerichten, von großer Wichtigkeit seyn müssen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt bedarf fürtwahr der Anstrengung aller unsrer Kräfte, und ich ermahne Euch daher, B. Regierungstatthalter, Eure Wachsamkeit in Verhältniß der Gefahr, die uns umgibt, zu vermehren.

Ich beauftrage Euch demnach mir in Zeit von 3 Tagen Euern Bericht über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse zu geben, welche sich auf die Passports beziehen, und mir die Maßnahmen anzugezeigen, die Ihr zur Aufstellung der vorgeschriebenen Gemeindewachen ergriffen habt.

Ihr werdet mir auch zu gleicher Zeit Euern Vorschlag über alle diejenigen Maßnahmen eingeben, welche Ihr schiklich findet, um den Zweck, welchen die Regierung beabsichtet, desto sicherer zu erreichen, damit nichts versäumt werde, was ihren Absichten entsprechen, und zum Heil des Vaterlandes beitragen kann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,

F. B. Meyer.

Dem Original gleichlautend;

Der Secretär des Justiz- und Polizeiministers,
Zerleider.

Ediktalication.

In Folge distriktsrichterlicher Weisung und mit Befwilligung des B. Präsidenten Zahler zu Frutigen, lasst Margaretha Wäfler, gebohrne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verloren gegangenen Ehemann, Christian Wäfler von ermordetem Frutigen, von nun an, eine per remtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen arbeitsraumen, um sich an einem der wöchentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Laubhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtsstage, und bleibt unentdeckt, so wird der ermordete Wittwe Wäfler (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärtsig verehlichen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehn, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches fund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. Apr. 1799.

Joh. Zahler, Gerichtsschreiber.